



Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den
27. März 2020
45. Jahrgang
Nummer 13

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Liebe Vogtsburgerinnen und Vogtsburger,

vor dem Hintergrund des sich weiter ausbreitenden Coronavirus und zum Schutz der Bevölkerung wurden von Seiten des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl weitere Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und die Überlastung unseres Gesundheitssystems zu verhindern.

Viele von uns erleben aktuell eine Situation, die wir so noch nie erlebt haben. Und diese schwere Herausforderung können wir nur miteinander durchstehen, dies gilt für die gegenwärtigen Fragen und auch für die zukünftigen Folgen.

Vorab möchte ich Ihnen dafür danken, dass sich der überwiegende Großteil unserer Bevölkerung in den vergangenen Tagen an die Vorgaben zur Eindämmung des Coronavirus gehalten hat. Nur so kann es uns gelingen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bitte seien Sie weiterhin solidarisch und tragen Sie durch Ihr Verhalten Ihren Beitrag dazu bei!

Bund und Länder haben ihre gemeinsame Linie gegen die Ausbreitung des Coronavirus weiter konkretisiert. Dabei wurde auf weitergehende Ausgangssperren verzichtet, stattdessen erfolgte die Einigung auf ein umfangreiches Kontaktverbot. Die aktuellste Verordnung des Landes in voller Länge ist in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes abgedruckt.

Es gilt u.a. aktuell:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person der im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Um unsere Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher vor einer möglichen Infektion zu schützen, bleiben die Stadt- und alle Ortsverwaltungen ebenso wie die Vogtsburg-Touristik für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte wenden Sie sich bei dringenden Anliegen per Telefon, Schriftsatz oder E-Mail an die Verwaltung. Alle Kontaktdaten sind in jeder Ausgabe des Nachrichtenblattes nachzulesen.

Gemeinsam mit den DRK-Ortsvereinen und den Ortsverwaltungen wollen wir Hilfsangebote organisieren und vermitteln sowie einen Einkaufsservice anbieten. Darüber hinaus helfen unsere drei Vogtsburger Fußballvereine durch Unterstützungsangebote beim Einkaufen. Alle Informationen hierzu finden Sie in diesem Nachrichtenblatt. Ich danke schon heute allen Helferinnen und Helfern für ihr ehrenamtliches Engagement!

Besonders wichtig ist uns, dass alle Helferinnen und Helfer sich durch ihr soziales Engagement nicht selbst in die Gefahr einer Infektion bringen. Wir weisen daher ausdrücklich auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen hin! Hierzu beraten auch die DRK-Ortsvereine!

Außerdem haben wir eine Übersicht über alle uns aktuell bekannten gastronomischen Abhol- und Lieferservice- sowie Bäckerei-Servic-Angebote zusammengestellt. Dies soll zum einen als Hilfe bei der häuslichen Versorgung dienen, zum anderen soll es unsere gastronomischen Betriebe unterstützen.

Europa, Bund und Land sind gefordert, Programme auf den Weg zu bringen, die die wirtschaftlichen Folgen unserer örtlichen Betriebe schnell und unbürokratisch kompensieren. Ich bin sehr froh, dass das Land Baden-Württemberg ein Soforthilfeprogramm für unsere Unternehmer aufgelegt hat: Wer sich infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befindet und massive Liquiditätsengpässe erleidet, wird mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Gegen die Auswirkungen der Corona-Krise hat zudem die Bundesregierung umfangreiche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Damit gehen auch Erleichterungen für die Landwirtschaft einher. Bitte informieren Sie sich hierzu auf den Internetseiten des Landes- und des Bundeswirtschaftsministeriums.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie stets unter www.vogtsburg.de sowie im Nachrichtenblatt auf dem Laufenden. Für Fragen rund um Corona und die aktuell geltende Landesverordnung haben wir ein Bürgertelefon eingerichtet. Sie erreichen uns zu unseren Büroarbeitszeiten unter 07662/94011. Außerdem erhalten Sie wichtige Infos auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Landesministerien.

In dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation sind wir gemeinsam gefordert! Bitte halten Sie sich weiterhin an die vorgegebenen Regelungen und nehmen Sie sich unsere Empfehlungen zu Herzen, bleiben Sie trotzdem in Ihrem Handeln ruhig und besonnen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, folgende Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminiertem Müll von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen bekannt.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem Abfall beispielsweise durch Ver-

knoten fest zu verschließen sind.

- Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel im Keller).

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (beispielsweise Küchenabfälle),
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschentücher, Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (zum Beispiel Windeln),
- Schutzkleidung
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Bürgerinnen und Bürger können sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung an die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald wenden, entweder per Mail an alb@lkbh.de oder telefonisch unter: 0761 2187 9707.

Corona-Informationstelefon des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter neuer Nummer erreichbar

Es gilt ab sofort die 0761 2187-3003

Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

Das Corona-Informationstelefon ist ab sofort unter der neuen Telefonnummer 0761 2187-3003 erreichbar. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden. Begleitet wird die Einführung der neuen Nummer mit der Anpassung und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur der Telefonanlage des Gesundheitsamtes zur Information der Bevölkerung.

Kontaktformular des Gesundheitsamtes sowie Hinweise zur Selbstisolation für Bewohner der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald



Das Robert-Koch-Institut empfiehlt bei stark erhöhten Fallzahlen eine koordinierte Selbstisolation der Betroffenen. Das Gesundheitsamt bittet deshalb darum, dass dies von der Bevölkerung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg umgesetzt wird. Das Gesundheitsamt kann bei den aktuell schnell steigenden Infektionszahlen eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu den mit positivem Laborbefund bestätigten Coronavirus-Erkrankten nicht in jedem Fall sicherstellen.

Es steht ab sofort der Bevölkerung ein Kontaktformular auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Das Kontaktformular ist unter www.lkbh.de/corona zu finden.

Das Kontaktformular dient dazu, dass das Gesundheitsamt die we-

sentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält. Dieses Kontaktformular soll nur ausfüllen, wer laborbestätigt positiv auf Corona getestet wurde.

Diese Personen sollen sich selbst isolieren. Hinweise dazu finden sich auf unserer Homepage unter www.lkbh.de/corona.

Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär.

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Auch unser Landkreis erlebt derzeit die schwierigste Herausforderung der Nachkriegsgeschichte. Noch vor wenigen Wochen hatten wir das Gefühl, China ist weit weg. Jetzt hat uns das neuartige Coronavirus erreicht und beginnt uns einem Tsunami gleich zu überrollen. Ein Virus, was wir nicht sehen, nicht riechen und erst spüren, wenn wir infiziert sind.

Die Fallzahlentwicklung hat rasant an Fahrt aufgenommen. Gemessen an der Zahl der nachgewiesenen Fälle pro zehntausend Einwohner liegen wir mit den heutigen nachgewiesenen Fällen in der Stadt Freiburg und im Landkreis einen Tag hinter der Entwicklung in Italien. Aber es gibt Unterschiede, die uns im Moment noch helfen.

Erstens sind die bei uns gemeldeten Fälle bislang fast ausschließlich jüngeren Alters, weil meist Urlaubsheimkehrer. Zweitens bewährt sich bislang auch in dieser Krise die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems. Dieses kommt aber sehr schnell an seine Belastungsgrenzen, wenn sich die Fallzahl der älteren Menschen erhöht. Gleichzeitig würden diese Krankheitsverläufe viel schwerer sein.

Wir haben nur noch eine Chance unseren jetzigen kleinen Vorteil und damit eine Verlangsamung der Verbreitung zu erhalten, wenn wir uns an strikte Regeln halten. Und zwar jede und jeder Einzelne von uns. Vermeiden Sie deshalb Kontakte die über die engsten Familienangehörigen hinausgehen.

Deshalb mein Eindringlicher Appell an Sie: Beachten Sie die jetzt von Bund, Land und den Gemeinden verfügbaren Maßnahmen. Bleiben Sie zuhause. Verlassen Sie das Haus nur, wenn dringend notwendig, wenn Sie beispielsweise zur Arbeit müssen, zum Arzt oder dringende Lebensmitteleinkäufe zu tätigen haben. Ich richte mich ausdrücklich auch an die jungen Menschen: Es ist nicht die Zeit für Partys oder das Chillen mit Gleichgesinnten. Schränken auch Sie Ihre Sozialkontakte auf das familiäre Umfeld ein.

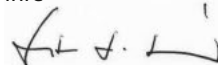
Auch wenn es Ausnahmen bei den staatlichen Verordnungen gibt, indem zum Beispiel sportliche Aktivitäten allein oder zu zweit im Freien, das Gassigehen mit dem Hund oder das Spaziergehen mit der Familie zugelassen sind. Wir müssen alle – ob jung oder alt – verstehen, dass jede und jeder für sich, seine Familie und alle Mitmenschen Verantwortung trägt. Nur diese Verantwortung kann uns allen helfen, die Corona-Krise zu verlangsamen und die Systeme am Laufen zu halten.

Es ist nicht die Zeit für Panik. Es ist aber die Zeit, zu überlegen, wie jede und jeder Einzelne persönlich beitragen kann, die derzeitige Situation zu meistern. Und deshalb danke ich auch allen Menschen,

die in unserem Landkreis und im ganzen Land die Versorgungssituation aufrechterhalten, sei es in den Lebensmittelgeschäften, in den Krankenhäusern und Kliniken, bei den Behörden – auch unserem Landratsamt - oder der Polizei.

Ich danke auch den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in unserem Landkreis, die in ihren Gemeinden die umfassenden Maßnahmen umsetzen müssen. Befolgen Sie, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger uneingeschränkt und ohne Diskussionen die Verbote. Die Zeit dafür haben wir nicht mehr. Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises, ich appelliere an unsere Solidarität. Wenn wir alle mithelfen, können wir auch diese Krise meistern. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Ihre



Dorothea-Störr-Ritter
Landrätin



Koordinierung von Hilfeleistungen in den Vogtsburger Stadtteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der aktuellen Ausnahmesituation ist nichts mehr wie es war. Wir müssen Abstand halten und sollten gerade deshalb noch näher zusammen rücken.

Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind gut in ein funktionierendes soziales Umfeld eingebunden und haben Familienmitglieder oder Freunde, die sie bei Hilfebedarf unterstützen können. Gerade Menschen, die aber unter Quarantäne stehen oder auch unsere älteren und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Wenn dann die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld nicht geleistet werden kann oder nicht (mehr) funktioniert, braucht es zusätzliche Unterstützung.

Aus diesem Grund möchte die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gemeinsam mit ihren Ortsverwaltungen und der DRK Ortsvereine eine Börse für Hilfeleistungen organisieren. Es sollen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammengebracht werden.

Hierfür hat die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bereits eine umfassende Übersicht aller Betriebe erstellt, die einen Lieferservice anbieten. Diese wird laufend aktualisiert und wird im Nachrichtenblatt wöchentlich abgedruckt und ist zudem auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu finden.

Die DRK Ortsvereine bieten mit Unterstützung des Edeka Schwörer Oberrotweil und freiwilligen Helfern einen Einkaufsservice an. Der Einkaufsservice beinhaltet Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs und richtet sich an alle Risikogruppen: ältere, kranke, behinderte und alle anderen Menschen, die aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt einkaufen können/sollen und keine Unterstützung aus dem Kreis ihrer Familie erhalten können, da z.B. die Quarantänemaßnahmen Familienangehörige selbst betrifft oder diese ebenfalls zur Risikogruppe gehören.

Nehmen Sie die Möglichkeit des Einkaufsservices wahr und schützen Sie sich und andere.

Wer Hilfe und Unterstützung braucht oder diese anbieten möchte, kann sich bei den jeweiligen Ortsverwaltungen oder den DRK Ortsvereinen melden. Sie erreichen die Ortsverwaltungen per E-Mail oder telefonisch zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Darüber hinaus können Sie sich bei der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl unter der Telefonnummer 07662 94011 melden.

Neben der Übernahme von Einkäufen und Botengängen geht es auch um die Unterstützung mit den Haustieren und weitere Leistungen. Der weitere Ablauf wird Ihnen, egal ob Sie Helfende oder Hilfesuchende sind, nach Ihrer Anfrage bzw. Ihrem Angebot mitgeteilt. Sie erhalten dann auch wichtige Hinweise zu erforderlichen Verhaltensmaßnahmen, um sich und andere zu schützen.

Helfen Sie mit, ein umfassendes Netzwerk aufzubauen. In solch schwierigen Zeiten kann sich eine wahre Gemeinschaft beweisen.

Ihre Stadt- und Ortsverwaltungen

Ihre DRK-Ortsvereine

Zuständige Ortsverwaltung / Deutsches Rotes Kreuz	Öffnungszeiten	Telefon	E-Mail
Ortsverwaltung Achkarren Im Kleegärtle 2 79235 V.-Achkarren DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr	07662 285 0152 33855790	ov-achkarren@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bickensohl Achkarrer Straße 12 79235 V.-Bickensohl DRK Bickensohl Engelbert Rinker	Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 296 07662-1703	ov-bickensohl@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bischoffingen Talstraße 1 79235 V.-Bischoffingen DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 8.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr	07662 219 0152 33855790	ov-bischoffingen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Burkheim Mittelstadt 9 79235 V.-Burkheim DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr	07662 272 0152 33855790	ov-burkheim@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberbergen Kirchstraße 7 79235 V.-Oberbergen DRK Oberbergen Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 239 07662 1277	ov-oberbergen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberrotweil Bahnhofstr. 18 79235 V.-Oberrotweil DRK Oberbergen Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 80130 07662 1277	ov-oberrotweil@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Schelingen Steingasse 2 79235 V.-Schelingen DRK Schelingen Rosina und Martin Kaltenbach	Mittwoch 8.00 - 11.00 Uhr	07662 251 07662-912086	ov-schelingen@vogtsburg.de
Stadtverwaltung Vogtsburg Allgemeine Fragen rund um das Coronavirus und die Corona- Verordnung des Landes Baden- Württemberg	Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr	07662 94011	rathaus@vogtsburg.de Zudem können auf der Homepage stets tagesaktuell alle Informationen abgerufen werden.



Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere Gastronomiebetriebe ihren Betrieb schließen.

Um dennoch unsere Bevölkerung zu versorgen, bieten viele unserer Gastronomiebetriebe in dieser schwierigen Situation die Möglichkeit an, dass Speisen auf Vorbestellung abgeholt oder direkt nach Hause geliefert werden können. Dies ist nicht nur eine gute Möglichkeit der Versorgung zu Hause, sondern dient auch dazu, den immensen wirtschaftlichen Schaden in dieser schwierigen Krisenzeit zu lindern. Neben der Gastronomie bieten auch weitere Betriebe einen Abhol- und Lieferservice an.

Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Täglich, 13 & 17 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Fr, 16 – 19 Uhr Sa & So, 12 – 19 Uhr	x	07662 9351777 0170 3455468
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Mo – Fr, 17 – 20.30 Uhr Sa & So 11.30 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr		07662 268
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	x	Fr – So, 13 – 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	x	Mi – So, 17 – 20 Uhr Sa & So, 12 – 14 Uhr	x	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Mi – So, 17 – 20.30 Uhr	x	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr – Di, 12 – 20 Uhr	x	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 – 18 Uhr		07662 237

Informationen zur Speisekarte, Mindestbestellwert bei Lieferung und weitere Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb sowie Online.

Betrieb	Lieferservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	x	07662 9492194

Die Dorfläden in Achkarren und Bischoffingen sowie Edeka, Raiffeisenmarkt und Apotheke erreichen Sie weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimische Gastronomie und unsere heimischen Betriebe!

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum

des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert KochInstitut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot

nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 ge-

nannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegender kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

- (2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf
Erler

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann

Entgegen bisherigen Verlautbarungen ist aktuell noch ein Grenzübergang für alle Arbeitnehmer möglich, unabhängig davon, ob der Betrieb zur kritischen Infrastruktur zählt oder nicht. Wir weisen darauf hin, dass sich dies jederzeit ändern kann. Für den Grenzübergang benötigen Sie eine von Ihrem Betrieb ausgefüllte Grenzübergangsbescheinigung. Der Bund hat nun eine einheitliche Lösung für eine Grenzübergangsbescheinigung für Grenzgänger geschaffen.

Es gilt nun folgende Verfahrensweise:

- Das beigefügte Formular gilt ab sofort als Grenzübergangsbescheinigung für Berufsspendler und kann allen Betrieben mit Grenzgängern – unabhängig davon, ob sie zur kritischen Infrastruktur zählen oder nicht – zur direkten Selbstbescheinigung für ihre Beschäftigten genutzt werden.
- Die Bescheinigung ist als Link auf der Homepage der Bundespolizei (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html) abrufbar. Das Landratsamt hat das Formular ebenfalls auf seiner Homepage eingestellt (https://www.breisgauhochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+_+Verwaltung/Informationen+fuer+Unternehmen.html)
- Es ist seitens der Betriebe nicht erforderlich namentliche Listen zu führen und an das Landratsamt zu senden, welchen Arbeitnehmern ihres Betriebes sie eine entsprechende Grenzübergangsbescheinigung ausgestellt haben.
- Mit der Bundespolizei ist abgeklärt, dass nach bisheriger Vorlage ausgestellte Grenzübergangsbescheinigungen (gelber Vordruck) weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Auf dieser Bescheinigung ist ein Fristablauf bis zum 31.03.2020 vermerkt. Danach gilt ausschließlich die bundeseinheitliche Grenzübergangsbescheinigung.

Es ist keine Bestätigung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erforderlich.

Wir bitten um Beachtung!

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

VDK Ortsverband Oberrotweil

Der Ortsverband informiert:

Achtung Enkeltrick-Variante:

Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise

Vom sogenannten Enkeltrick, eine hoch kriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante:

Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona-infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen – anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig – auch nach Erhalt des Geldes – nicht geliefert.

VDK Ortsverband Oberrotweil

Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben

Anzeigenschluss im Rathaus Erscheinungstag bzw. Verteilung

Ausgabe 14/2020	<u>Freitag, 27.03.2020 um 10 Uhr</u> <u>Freitag, 03.04.2020</u>
Ausgabe 15/2020	<u>Freitag, 03.04.2020 um 10 Uhr</u> <u>Freitag, 10.04.2020</u>
Ausgabe 16/2020	<u>Donnerstag, 09.04.2020 um 10 Uhr</u> <u>Freitag, 17.04.2020</u>
Ausgabe 17/2020	<u>Freitag, 17.04.2020 um 10 Uhr</u> <u>Freitag, 24.04.2020</u>
Ausgabe 18/2020	<u>Freitag, 24.04.2020 um 10 Uhr</u> <u>Freitag, 01.05.2020</u>

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!**

Artikel die nach dem oben genannten Anzeigenschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Wir bitten um Beachtung!

Tiefbauarbeiten mit teilweiser Vollsperrung in der Straße Am Langeneck in Vogtsburg-Oberbergen

Die Arbeiten an Kanal- und Versorgungsleitungen und die Aufstellung eines Autokranes in der Straße Am Langeneck, im Bereich vor der Einmündung in die Kirchstraße in Oberbergen finden ab Dienstag, 31.03.2020 bis voraussichtlich Freitag, den 17.04.2020 statt. Während der Tiefbauarbeiten ist die Straße Am Langeneck im Bereich vor der Einmündung in die Kirchstraße voll gesperrt. Die teilweise Vollsperrung ist mit einer Umleitungsbeschilderung geregelt. Die Zufahrt für die Anwohner ist möglich, es kann zu Behinderungen kommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis.

Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.

Grünschnittannahmestelle geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Grünschnittstelle bis auf weiteres, mindestens jedoch bis 05.04.2020 geschlossen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Sprechzeiten des Kreisbaumeisters bei der Stadtverwaltung Vogtsburg

Der nächste Sprechtag mit dem Kreisbaumeister der Unteren Baurechtsbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, findet am **Donnerstag, den 23.04.2020** für den Bereich der Stadt Vogtsburg statt. Bitte Gesprächstermine telefonisch mit dem Amt für Planen, Bauen, Pflegen, Frau Hiß, Tel. 812-30 oder per E-Mail, hiss@vogtsburg.de, vereinbaren, unter Angabe des Anwesens und der vorgesehenen Fragen.

Hinweis:

Fragen zu Garagen / Carport / Nebengebäude / Gartenhäuser sind **direkt** mit dem Kreisbaumeister Herrn Polat abzuklären Tel. Nr. 0761/2187-4117, E-Mail Tuncay.Polat@lkbh.de. Ebenfalls kann der Sprechtag im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am Dienstag und Freitag von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr zu persönlichen Vorsprachen bei Kreisbaumeister Herrn Polat ohne Anmeldung genutzt werden.

Öffentlicher Zahlungshinweis:

Wir möchten Sie auf die Fälligkeit folgender Abgaben hinweisen: Wasser- und Abwassergebühren 1. Abschlag 2020

Am **31. März 2020** ist der 1. Abschlag 2020 der Wasser- und Abwassergebühren fällig.

Die Höhe des Abschlagbetrages wurde mit der Endabrechnung für das Verbrauchsjahr 2019 mitgeteilt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen den Fälligkeitstermin zu beachten und einzuhalten.

Durch pünktliche Zahlungen können die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren vermieden werden. Bezahlen Sie deshalb bitte rechtzeitig zum abgegebenen Fälligkeitstermin und geben Sie das vollständige Buchungszeugnis an.

Soweit Lastschrifteneinzugsermächtigungen / SEPA Lastschriftmandate erteilt worden sind, werden die Abgaben zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg – Stadtkasse

Kaiserstühler Weinbaumuseum bleibt geschlossen!

Das Kaiserstühler Weinbaumuseum kann aufgrund der Coronakrise nicht wie üblich am Palmsonntag, 05.04.2020, eröffnen. Aufgrund der Coronaverordnung bleibt das Museum geschlossen.

Benjamin Bohn
Bürgermeister und Vorsitzender

Wohnraum gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist entsprechend der Zuweisungen durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet, Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Hierfür bieten wir bekanntermaßen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in kommunalen Gebäuden an. Die vorhandenen städtischen Kapazitäten sind jedoch beschränkt und reichen nach heutigem Stand mittel- bis langfristig zur Unterbringung nicht aus. Daher suchen wir bereits jetzt nach Vermietern, die ihre Unterkünfte

für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen. Falls Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Ihren Anruf nimmt Herr Hauptamtsleiter Christoph Ober (Tel. 07662/812-21) sehr gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Benjamin Bohn, Bürgermeister



Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen,
Talstraße 1, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl,
Achkarrer Straße 12, 79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen,
Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen,
Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse,
Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren



Nichtamtlicher Teil

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Breisach, Waldstraße 3

- Gottesdienste sonntags 09.30 Uhr und mittwochs 20.00 Uhr -
Hinweis: Während der Bauzeit des neuen Kirchengebäudes finden unsere Gottesdienste in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.



Seelsorgeeinheit Vogtsburg

Mit Gott und den Menschen verbunden ...

Gott und die Menschen zu verbinden, ist zentrale Aufgabe von Kirche. In diesen außergewöhnlichen Zeiten sind dafür außergewöhnlichen Maßnahmen erforderlich. Auf der Homepage unserer Seelsorgeeinheit Vogtsburg (www.seelsorgeeinheit-vogtsburg.de) sind grundlegende Regelungen und spirituelle Impulse zu finden, die aktuellen Erfordernissen und geltenden Rahmenvorgaben entsprechen.

Öffentliche Gottesdienste sind vorerst leider nicht möglich. Ich versichere Ihnen, dass ich jeden Tag die Heilige Messe zelebriere in Vogtsburg und für die Menschen in Vogtsburg. Sie alle sind in dieser sakramentalen Handlung mit Gott und den Menschen verbunden, auch über körperliche Distanzen hinweg!

Körperlicher Abstand ist derzeit wichtig, um die Gesundheit nicht zusätzlich zu gefährden. Deshalb bringen wir momentan keine neuen Angebote auf den Weg, zu denen Sie das Haus verlassen müssten. Die jährliche ökumenische Fastenaktion in Vogtsburg und die Wahl des Pfarrgemeinderates werden demnächst abgeschlossen sein.

Unsere Pfarrkirchen stehen so lange für private Besuche offen, wie uns dies erlaubt ist. Dort finden Sie großräumig Platz zur individuellen Verbindung mit Gott. Die sichtbar gestalteten Orte der Versöhnung in unseren Kirchen können Ihnen dabei eine Hilfe sein.

Wenn Sie darüber hinaus konkrete Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an das Pfarrbüro oder an das Seelsorgeteam.

Bleiben Sie gesund – und mit Gott und den Menschen verbunden !
Pfarrer Armin Haas
Pfarradministrator

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn 812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele 812-24
Hauptamt, Herr Ober 812-21
Sekretariat, Frau Berger 812-25
Personalamt, Herr Chrobok 812-22
Sozialamt, Frau Immele 812-27
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann 812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus 812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich 812-36

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing 812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski 812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer 812-42
Rechnungsamt, Frau Gut 812-47
Stadtkasse, Herr Bühler 812-45
Stadtkasse, Herr Wolf 812-44

Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann 812-34
Sekretariat, Frau Hiß 812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner 812-32

Tiefbau, Friedhof, 812-33
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler
- Wassermeister 015162849152
- Klärwerk 812-90
- Schwimmbad 6147

Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele 812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery 812-37

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer 94011
812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de) 0162 2550711

Gemeindevollzugsdienst 07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



**Grünschnitt-Sammelstelle,
Hinter der Mühle, Niederrotweil**

Derzeit geschlossen

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Amann unter
Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar.

Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter
07667/91170 oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen
Störungsnummer: 0800 3629477

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline: 0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;
Servicehotline: 0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: Tel. **0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, Tel. **0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)
Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
08000 116 016**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 28.03.2020: St. Wendelin-Apotheke, Farbgrasse 10, 79291
Mering, Tel.: 07668 - 58 12

Sonntag, 29.03.2020: Franziskaner-Apotheke Oberrimsingen,
Großgasse 2, 79206 Breisach (Oberrimsingen), Tel.: 07664 - 40 87 14

Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: **07667 90 58 8-0**, E-Mail: **info@sozialstation-breisach.de**
www.sozialstation-breisach.de

In Krisenzeiten auch die anderen im Blick behalten.

In diesem Jahr sammeln wir in den Kirchen nicht für das Hilfswerk Misereor. Dennoch brauchen Menschen in Not in der ganzen Welt unsere Hilfe. In diesem Jahr sammelt Misereor für die Menschen in Syrien, deren Leben jeden Tag bedroht ist.

Wir/die deutschen Bischöfe bitten um Ihre Solidarität für diese Menschen. Gerne können Sie Ihre Spende überweisen.

Bankverbindung: Misereor
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank Aachen

Vielen lieben Dank!



Der Beginn des neuen Musikschulsemesters

**im April wird verschoben, dennoch sind Neuanmeldungen so-
fort möglich.**

Aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Krise wird der Beginn des neuen Musikschulsemesters der Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg (JMS) verschoben. Dennoch sind **ab sofort Neuanmeldungen möglich und Informationen zum Unterricht erhältlich.** Die JMS-Geschäftsstelle ist dafür weiterhin telefonisch unter 07667-1846 und per E-Mail unter jms.breisach@t-online.de erreichbar.

Die JMS bietet ein umfangreiches musikalisches Unterrichtsangebot, das momentan von über 900 Kindern und Jugendlichen aus den Mitgliedsgemeinden Breisach, Ihringen, Merdingen und Vogtsburg in Anspruch genommen wird. 40 qualifizierte Lehrkräfte erteilen dabei wöchentlich 460 Unterrichtsstunden.

Neben den bewährten Unterrichtsfächern der Grundstufe, angefangen mit den „**Musikkäfern**“ für Kleinkinder (1 bis 3 Jahre), der „**Musikalischen Früherziehung**“ im Kindergarten (4-6 Jahre), werden im **Hauptfachunterricht** nahezu alle Instrumente (Tasten-, Streich-, Zupf-, Blas- und Schlaginstrumente) und das Fach Gesang unterrichtet. Zum Einstieg werden außerdem das Instrumentenkarussell „**Schnupperkurs Musik**“, der **Grundkurs „Musik spielend lernen“**, sowie **Blockflöten- und Trommelkurse** angeboten.

In mehreren **JMS-Ensembles** bestehen zusätzliche Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens. Es gibt instrumentale Spielkreise, Gesangsensembles, Rock-Pop-Bands, Vororchester und Orchester. Außerdem besteht eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Musikvereinen, die weitere Möglichkeiten des Zusammenspiels bieten.

Weitere Informationen auch zur Unterrichtssituation in der Corona-Krise findet man auf der JMS-Homepage unter www.jugendmusikschule-breisach.de

Achtung!

**Die Gemeindebücherei bleibt bisher auf
weiteres geschlossen!
Wir bitten um Beachtung!**

Teilhaberberatung Breisach

Die nächsten Termine für die Teilhaberberatung finden am Donnerstag, 12.03.2020 sowie am Donnerstag, 09.04.2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Bürgersaal (Zimmer 206) des Rathauses Breisach statt. Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige aus der Region Kaiserstuhl-Tuniberg können zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe gerne einen Termin bei Iva Linda Kraus vereinbaren (Telefon: 0761/7699162-0 oder E-Mail: info@teilhaberberatung-bh-fr.de).

Termine in der Beratungsstelle in Freiburg sind jederzeit nach Vereinbarung möglich.

Tafelladen Breisach, Elsässer Allee 3

**– Montag und Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr geöffnet
Der Kleiderladen ist vorübergehend geschlossen**

Allgemeine Information:

Die Staufener Tafel hat bis auf weiteres geöffnet
Tafelladen Staufener, Kapuzinerhof – ab 23.03.2020 geschlossen, die Kunden werden nach Bad Krozingen gebeten

Tafelladen Breisach, Elsässer Allee 3 – Montag und Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr geöffnet

Tafelladen Bad Krozingen, Bahnhofstr. 4b – Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 12:00 bis 15:00 Uhr

Beide Kleiderläden in Bad Krozingen und Breisach haben bis auf weiteres geschlossen

Allgemein: Solange sich genügend „helfende Hände“ und Lebensmittelpenden bei uns einfinden, werden wir den Tafelbetrieb aufrechterhalten. Durch den Sturm auf die Lebensmittelmärkte kommt momentan jedoch kaum mehr Spendenware aus dem Bereich Kühlwaren (wie Käse, Wurst, Joghurt, Butter, Milch, ...) bei uns an – gerade diese Produkte sichern auch die Ernährungssicherheit der bedürftigen Tafelkunden. Wir hoffen und bitten, dass uns die Lebensmittelmärkte auch weiterhin zur Seite stehen, auch wenn diese unter schweren Krisenmodus geraten sind.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

auf Grund der momentanen Situation ist es leider unumgänglich, die Schadstoffsammlungen im Landkreis einzustellen.

Ab dem 23.03.2020 finden daher zunächst keine Schadstoffsammlungen mehr statt.

Schließung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Recyclinghöfe, RAZ und Grünschnittsammelstellen der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald von Samstag, 21. März bis voraussichtlich einschließlich Sonntag, 5. April geschlossen.

Von der vorläufigen Schließung betroffen sind:

- Die Regionalen Abfallzentren Breisgau und Hochschwarzwald
- Breisgau-Kompost GmbH Müllheim
- Recyclinghof und Grünschnittsammelstelle Breisach
- Sperrmüllannahme bei der Firma REMONDIS in Freiburg

INFOBEST Netzwerk – Grenzüberschreitendes Informationsangebot zum Coronavirus (COVID-19)

Das deutsch-französisch-schweizerische Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST stellt seit heute auf seiner Internetseite ein neues Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung.

Es enthält Listen mit Links zu offiziellen Informationen der drei Staaten sowie eine Sammlung der häufigsten Fragen von Grenzgängern im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Informationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks arbeiten mit Hochdruck daran, Antworten auf die drängendsten grenzüberschreitenden Fragen zu liefern, welche unsere trinationale Region in diesen schwierigen Zeiten beschäftigen.

Das komplett zweisprachige Angebot finden Sie direkt über die Startseite oder unter den folgenden Links:

www.infobest.eu
www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/

Bitte beachten Sie, dass die INFOBEST-Beratungsstellen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Teams sind aber weiterhin über das Kontaktformular auf der Internetseite sowie per E-Mail an die jeweilige Beratungsstelle erreichbar.

Des Weiteren bitten wir Sie, die tagesaktuellen Informationen der drei Staaten, insbesondere zum Grenzübergang und zu den Grenzkontrollen, zu beachten:

Deutschland: www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Mel-dungen/2020/03/200317_faq.html

Schweiz: www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrue-che-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/no-vel-cov.html

Frankreich: www.gouvernement.fr/info-coronavirus

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

INFOBEST PALMRAIN	INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Pont du Palmrain	Ile du Rhin
F-68128 Village-Neuf	F-68600 Vogelgrun
palmrain@infobest.eu	vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST PAMINA
Rehlfusplatz 11	2 rue du Gal Mittelhauser
D-77694 Kehl am Rhein	F-67630 Lauterbourg
kehl-strasbourg@infobest.eu	infobest@eurodistrict-pamina.eu

Kurzarbeitergeld „Nur einmal einreichen“

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Den Lebensraum vieler Wildtiere mit ihren Jungen beachten

Anpassen der Sport- und Freizeitaktivitäten in Feld, Wald und Wiese während der Brut- und Setzzeit

Auch in Zeiten des Coronavirus zieht es die Menschen raus in die Natur. Entsprechend der Verordnungen von Bund, Land und Kommunen ist wandern, joggen, Hund ausführen, reiten oder radeln in begrenztem Maß allein, zu zweit oder im engsten Familienkreis noch erlaubt. Die sportlichen Aktivitäten finden gewöhnlich bei Tage, aber auch in der Dämmerung oder nachts mit künstlichen Lichtquellen statt.

Die Natur ist aber auch der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögel, Schmetterlinge und Wildbienen ebenso wie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Gerade der Frühling ist die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht, auch Brut- und Setzzeit genannt. Vögel brüten, Dachse werfen, Hasen und Rehe setzen und Wildschweine frischen, kurz gesagt: Alle bekommen Nachwuchs.

In den ersten Wochen ihres Lebens sind die meisten Jungtiere vollständig auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern angewiesen. Und sie verlassen sich auf ihre Tarnung. Doch Hunde haben eine feine Nase und spüren Wildtiere schnell auf. Aber auch Freizeitsportler und digital ausgestattete Schatzsucher, die querfeldein über Wiesen und Felder oder durchs Gebüsch streifen, bewirken gleiches: Elterntiere flüchten und verbrauchen dabei viel Energie und Zeit, die dann für die Nahrungssuche und die Familienpflege fehlt. Die Jungen lau-

fen Gefahr auszukühlen und sind Fressfeinden schutzlos ausgesetzt. Wildschweine hingegen verteidigen ihre Frischlinge und gehen zum Angriff über. Und das kann für Mensch und Hund lebensgefährlich werden.

Es gilt also die Natur zu respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten. Das bedeutet auf den Wegen bleiben, keine Querfeldein-Aktionen während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere und der Verzicht auf nächtliche Freizeitaktivitäten mit künstlichen Lichtquellen in Feld und Wald, denn gerade in der Abenddämmerung werden viele Wildtiere aktiv, und manche benötigen die Dunkelheit der Nacht, um vielen Gefahren zu entgehen. Hunde sind in der freien Landschaft an die Leine zu nehmen. Auftauchenden Wildtieren sollten Menschen mit freundlicher Aufmerksamkeit und Interesse begegnen und sich langsam aus dem Störungsbereich zurückziehen, sich möglichst unauffällig verhalten und nur aus der Deckung heraus beobachten. Gefundene Jungtiere grundsätzlich nicht anfassen, da die Eltern ihre Jungen sonst eventuell wegen des menschlichen Geruches verstoßen. Am besten sich schnellstmöglich leise vom Fundort entfernen. Mit diesen Verhaltensweisen kann jeder einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Landschaft leisten.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das Kreisjagdamt unter der Telefonnummer 0761 2187-3817 und der Fachbereich Naturschutz mit der Nummer 0761 2187-4219 zur Verfügung oder per E-Mail an markus.fehrenbach@lkbh.de oder matthias.hollerbach@lkbh.de.



Vereinsmitteilungen

DRK Ortsvereine

Liebe Vogtsburger Bevölkerung, aufgrund der Einbindung der DRK Bereitschaften in den Bevölkerungsschutz hat die ILS Freiburg Breisgau-Hochschwarzwald die Entscheidung getroffen, alle Helfer vor Ort Einheiten im DRK Kreisverband Freiburg nicht mehr zu Einsätzen zu alarmieren. Das betrifft auch die Helfer vor Ort Einheit in Oberbergen. Diese Maßnahme hat aktuell Gültigkeit bis zum 26.04.2020.

Bitte wundern Sie sich daher nicht, wenn die Helfer vor Ort Einsatzkräfte aus Oberbergen nicht wie bisher gewohnt zu Ihnen kommen können. Ihre Versorgung über den Regelrettungsdienst ist und bleibt selbstverständlich gewährleistet.

Bei Einsätzen des Bevölkerungsschutzes, z.B. bei Bränden werden alle Vogtsburger DRK Bereitschaften wie gewohnt alarmiert und rücken aus.

Blieben Sie gesund und beachten Sie die Hygienehinweise der Bundesregierung zur Corona Pandemie, gerade auch z.B. beim Einkauf für ihre Familienmitglieder, die einer Risikogruppe angehören.

Ihre DRK Ortsvereine aus Vogtsburg

Pheromongemeinschaft Burkheim

Am Samstag, den 28. März findet die Pheromonverwirrung statt. Die Teilnehmer treffen sich an dem vom Gruppenleiter jeweils festgelegten Treffpunkt.

Die Anweisungen der Gruppenleiter bitte befolgen.

Dieter Jäger



Achkarrer Dorfladen

Sehr geehrte Kunden,
auf vielfachen Wunsch öffnen wir **ab April jeden Samstag** auch ab 6.45 Uhr.
Bitte beachten Sie darum unsere neuen Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag **6.45 Uhr bis 10.30 Uhr**
Sonn- und Feiertag **7.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Ihr Dorfladen-Team
Tel: +49 (0) 7662 9499462 info@achkarrer-dorfladen.de



FC Vogtsburg

Liebe Vogtsburgerinnen und Vogtsburger,
der FC Vogtsburg bietet über die zentrale Stelle der Stadt und des DRK seinen Helferdienst für Einkäufe, Apotheke und Gassi gehen an.
Aktuell sind wir ein Team aus 10 Helfern, die gerne für euch im gesamten Stadtgebiet da sind!
Seit ihr in Quarantäne oder gehört zur Risikogruppe?
Bleibt zu Hause und wir gehen für euch einkaufen!
Nutzt diesen Service, entweder über die jeweilige Ortsverwaltung oder die Stadtverwaltung unter 07662 94011.

Bleibt gesund!
Euer FC Vogtsburg



Sportverein Achkarren e. V.

#EinDorf #EinVerein #EineLiebe

Wir möchten euch in dieser schweren Zeit unterstützen und bieten einen

Einkaufsservice

für alle Betroffenen, Personen in Quarantäne, sowie Mitbürgern über 60 an.

Wie funktioniert das Ganze?

- Meldet eure Bestellung zwischen 9 - 12 Uhr mit Namen, Adresse und Telefonnummer unter info@sv-achkarren.de oder telefonisch unter 01515060494.
- Wir holen nach Absprache den Einkaufszettel sowie Einkaufstasche und Geld bei euch ab und bringen euch diesen befüllt dann wieder am gleichen Abend vorbei.
- Ihr bleibt gesund. Für die Gemeinde. Für den Verein.

Euer SV Achkarren



Sportverein Burkheim e. V.

Einkaufs-Service SV Burkheim

Aufgrund der aktuellen Situation bieten die SV Burkheim Fußballer einen Einkauf-Service für ältere und kranke Menschen an.

So funktioniert es:

- Einkaufsliste schreiben.
- Uns per Mail, Telefon oder SMS/WhatsApp mitteilen, dass Ihre Einkaufsliste zur Abholung bereit liegt.

Einkaufsservice-svb@gmx.de / 0176 22552400

Abholtermine Dienstag 17:30 Uhr – 19:00 Uhr
Donnerstag 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Legen Sie Ihre Einkaufsliste vor die Tür wir werden sie dann zwischen

17:30 Uhr und 19:00 Uhr abholen. Bitte vermerken Sie Adresse, Telefon Nr. und Name auf der Einkaufsliste.

Wichtig:

Nur in Burkheim!
Wir werden Ihnen kurz vor Anlieferung den Rechnungsbetrag telefonisch mitteilen.
Sie erhalten am gleichen Tag noch Ihren Einkauf.
Übergabe nur VOR der Haustüre und mit notwendigem Abstand.
Bleiben Sie gesund!
Liebe Grüße eure Fußballer vom SV Burkheim

Stadtkapelle Burkheim

!!! ACHTUNG !!!

Die diesjährige Generalversammlung der Stadtkapelle Burkheim am 27. März 2020 **ist abgesagt!!!**

Die Einladung zu einem Ersatztermin folgt zu gegebener Zeit.

Mit musikalischem Gruß,
das Vorstandsteam der Stadtkapelle Burkheim



Winzerkapelle Oberbergen

Absage Osterkonzerte 2020

Aufgrund der momentanen Situation mit dem Corona-Virus müssen unsere Osterkonzerte am 12. April und 18. April 2020 abgesagt werden.
Ob oder wann wir die Konzerte durchführen werden, können wir momentan leider noch nicht sagen.

Die Vorstandschaft
Winzerkapelle Oberbergen e.V.

Winzerkreis Achkarren

!Achtung Änderung!

Der Winzerkreis informiert:

Pheromon 2020 in Achkarren

An alle Teilnehmer der Pheromongemeinschaft in Achkarren

Termin: Samstag, 28. März 2020

Treffpunkt: bitte setzen Sie sich mit Ihrem bisherigen Gruppenleiter in Verbindung zwecks Treffpunkt und Uhrzeit
Für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Aktion bitten wir alle Grundstücksbewirtschafter um ihre Anwesenheit.

Der gemütliche Abschluss kann aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden. Deshalb erhalten alle Teilnehmer in diesem Jahr 6 Flaschen Wein für Ihre Mithilfe.

Für vollzähliges Erscheinen bedanken wir uns im Voraus.

Winzerkreis Achkarren

Ende des redaktionellen Teils



Frauenarztpraxis Dr. Karin Schneidenberger

Goethestraße 21 | 79356 Eichstetten | Tel. 07663-46 33

Osterferien

Vom 6. April bis 17. April 2020
bleibt die Praxis geschlossen.

Wir wünschen allen gesunde Ostern.

Gärtnerei Bärmann

BLUMENFACHGESCHÄFT

Aus aktuellem Anlaß bleibt
unser Blumenladen geschlossen.

In der Gärtnerei versorgen wir Sie
mit Pflanzen z.B. Salat- und Kohlsetzlinge,
Kräuter und Beetpflanzen

Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Sa. mittags geschlossen



Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen
Telefon 07668 / 219



Markt in Achkarren

Dienstags von 16-18 Uhr bei der Kirche

*Brot und Süßes, Fleisch und Wurst
alles frisch und lecker!*

Suche Grundstück, Streuobstwiese, Reben

oder kleines landwirtschaftliches Anwesen zur Pacht
oder Kauf im Raum Vogtsburg.
Angebote unter 0174 / 9 17 43 73

Suche für 2 Pferde

Unterstellmöglichkeit

(Box mit Padock und Koppel o. Ä.)

in Vogtsburg und Umgebung in Selbstversorgung.

Telefon 0152 - 27 49 65 79 / 0 76 62/ 8 03 93

Gasthaus zum Kaiserstuhl

hat eine **Stelle frei**

Servicekraft

für Abenddienst ab 18⁰⁰ Uhr
z.B. Donnerstag oder Wochenende
Individuelle Absprache möglich!

Tel. 07662 - 237 ab 10⁰⁰ Uhr
Anrufen lohnt sich.

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit
rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch
Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr
Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle
Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss die-
ser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigen-
vorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir
um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem
Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto
gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche
Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und
in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge
sind nicht rabattierbar. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.
Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Starten
Sie in den
Frühling!

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode
P-2020-03 angeben.



Aktionscode P-2020-03

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

Starten Sie in den Frühling!

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode
P-2020-03* angeben.

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-03

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de



BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee



ERHOLUNG *schenken* für *Genussmenschen*



Die perfekte *Geschenkidee* :

*Genuss*PAKET

„Tag im Paradies“

- ~ Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Palm Garden“
- ~ Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

nur 54 €

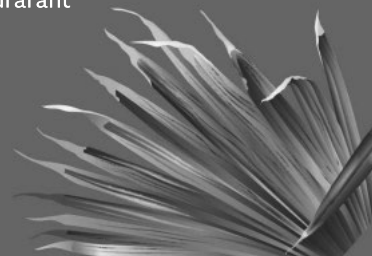
*Wohlfühl*ARRANGEMENT

„Relax Deluxe“

- ~ Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- ~ Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- ~ pflegende Saunaverwöhncreme
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Taste of Paradise“

nur 69 €

www.badeparadies-schwarzwald.de



Kompetenz am Kaiserstuhl und Tuniberg

Lokal gut beraten

Special

695

BÖTZINGEN | EICHSTETTEN | IHRINGEN | MERDINGEN | VOGTSBURG | GOTTENHEIM | WALTERSHOFEN | SASBACH

BILDHAUEREI

CREATIV_{am}STEIN

Besuchen
Sie die
Internet-Präsentation
www.creativ-am-stein.de

Grabmale und mehr

Joachim Bihl

Bötzingen Str. 25
79356 Eichstetten
Tel.: 0 76 63 - 91 34 75



eMail: creativamstein@web.de

EAL

Erdbau, Abbruch & Logistik GmbH



Auf der Haid 4

79235 Vogtsburg-Achkarren

Telefon (0 76 62) **94 94 90**

Telefax (0 76 62) 9 49 49 20

Adler Automobile 

- » Neu- und Gebrauchtwagen
- » Reparaturwerkstatt
- » Klimaanlage-Service
- » Tankstelle - 24 Std. Tanken mit EC-Card

79356 Eichstetten • Hauptstr. 48
Telefon 0 766 3 / 40 79 • Fax 0 76 63 / 20 44

Fox-Clean **10 Jahre**
Reinigungsservice

Daniela Schneiders

Hebelstraße 8
79356 Eichstetten
Tel.: 07663 / 2054
danicleanfox@aol.com

Ihre Gebäudereinigung am Kaiserstuhl



Frohe Ostern wünscht

□□□ Basis Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- | | |
|-----------------------|---|
| STEUERBERATUNG | ☐ Steuerplanung und -gestaltung
☐ Erstellung aller Firmen- und privaten Steuererklärungen
☐ Grenzgänger Beratung |
| RECHNUNGSWESEN | ☐ Jahresabschlusserstellung
☐ Finanz- und Lohnbuchhaltung |
| BERATUNG | ☐ Existenzgründung
☐ Erbschaft und Schenkung
☐ Unternehmensnachfolge |

BERATUNGSSTELLE NEUENBURG

Martin-Schongauer-Str. 2 • 79395 Neuenburg am Rhein
Tel. 0 76 31 - 936 17-0 • h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de

**Ihr Profi, wenn's um
Ihre Wandgestaltung
geht...!**



Wilhelm Kraft

Farben • Gartenbedarf • Schreibwaren

Bachenstraße 20 • 79241 Ihringen • Tel. 0 76 68 / 305
www.wilhelm-kraft-ihringen.de





wiedensohler®

Wir reagieren zeitnah, schnell & zuverlässig, auch bei Kleinreparaturen!

KUNDENDIENST

SANITÄR | HEIZUNG

Saubere Arbeit & kurze Wartezeiten

Bruno Wiedensohler GmbH | Gewerbestraße 8
79206 Breisach - Gundlingen | Tel. 07668 / 99609-0
info@wiedensohler.de | www.wiedensohler.de

CHILLA
ELEKTROGERÄTE
VERKAUF + KUNDENDIENST
Martin Chilla

- Lieferung, Anschluss, Montage
- Reparaturen und Ersatzteilverkauf
- Beratung auch vor Ort
- Elektro Hausgeräte-Ausstellung
- Klein- und Großgeräte
- Kaffeevollautomaten

79235 Vogtsburg-Burkheim ■ Tullastr. 18
Tel. (07662) 495 ■ Fax (07662) 947573
E-Mail: m-chilla@t-online.de
www.lq-chilla-elektro.de

KATHARINA DREWS
STEUERBERATERIN/BETRIEBSWIRTIN (BA)
79232 March-Buchheim · Stegenbachstraße 3

Für Unternehmer und Privatpersonen
In eiligen Fällen werden Ihre Aufträge
sofort erledigt.
Persönliche Beratung sowie Buchhaltung
und Jahresabschluss mit Steuererklärungen.

Bürozeiten:
Mo - Do von 9.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon 07665 94 22 687, Fax 07665 94 22 686
E-Mail: info@drews-beratung.de

Dämmen for future

Bährle Gipsergeschäft GmbH

Vollwärmeschutz | Außenputz | Innenputz | Trockenbau | Gerüstbau | Estrich

79206 Breisach Gerberstraße 3
Tel. 07667/94 56-0 Fax 07667/94 56-56
info@baehrle-breisach.de
www.baehrle-breisach.de

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blätter.

Kompetenz am Kaiserstuhl und Tuniberg

Lokal gut beraten

special

Wir beraten Sie gerne:

Telefon 07633/93336-50

E-Mail primo@verlagsbuero-rappenecker.de



Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mitteltgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar



IN SCHWEREN ZEITEN,
WURDEST DU GEBOREN,
IN UNSICHEREN ZEITEN,
HABEN WIR DICH
VERLOREN, DOCH EINES
SEI GANZ GEWISS,
DASS DU ALLE ZEIT,
IN UNSEREN
HERZEN BIST.

In Liebe & Dankbarkeit nehmen wir
Abschied von unserem geliebten Vater,
Schwiegervater, Bruder, Onkel und über
alles geliebten Opa, der uns plötzlich
und unerwartet verlassen hat.

HORST MERKLE

17.12.1939 19.03.2020

In tiefer Trauer:

Hans-Jörg, Christine

Jochen & Alexandra mit Janina und Jennifer

Michael & Christine mit Esther und Severin

Kerstin & Patrick mit Merle und Arne

Inge, Sandra und Sven

sowie alle Angehörigen & Freunde

**Die Urnenbeisetzung findet zu einem
späteren Zeitpunkt in Vogtsburg-
Bickensohl statt.**

Seit über 25 Jahren erfolgreich!

Holz ist Müller schön !!

www.schreinerei-muellerschoen.de



**Unser Team vom
„Kaiserstuhl“
sucht Verstärkung!**

Ausbildung zum Maler und Lackierer (m/w/d)

Das bieten wir:

- Beste Übernahmechancen nach der Ausbildung
- Abholung von zu Hause
- Übertarifliche Vergütung
- Arbeiten in kleinen Teams
- digitalisiertes Arbeiten

Sende Deine Bewerbung an Martin Stier
e-mail: m_stier@heinrich-schmid.de

Heinrich Schmid

Heinrich Schmid GmbH & Co. KG Weinstetter Hof 79427 Eschbach

**Wir haben
geöffnet!**

Unsere Werkstatt hat
geöffnet und wir geben unser
Bestes, um Sie und uns zu
schützen. Wir bieten einen
Abhol- und Bringservice und
stehen Ihnen für alle Fragen
telefonisch zur Verfügung.
Gemeinsam finden wir einen
Weg. Bleiben Sie gesund!

Ihr Team von
Auto Wolf



Vogtsburg-Schelingen | Tel. 07662 - 6743 | autowolf.com | info@autowolf.com

PRILL & FIDLER
Rechtsanwälte / Fachanwälte
Bad Krozingen (Biengen) / Breisach / Neuenburg / Kandern

RA Jürgen Prill
Fachanwalt für Arbeitsrecht
und Verkehrsrecht,
Sport- und Vereinsrecht,
Versicherungs- und Schadensrecht

RA Markus Boll
Fachanwalt für Familienrecht,
Miet-, Pacht- und Wohnungseigentumsrecht,
Immobiliendarstellung

RA Rolf Fidler
Fachanwalt für Handels-
Gesellschaftsrecht und Erbrecht,
Zertifizierter
Testamentsvollstrecker (AGT)

RAin Janina Gill-Margenfeld
Strafrecht, privates Baurecht,
allg. Zivilrecht, Inkasso

Tel. 07633 9333390 | www.prill-fidler.de

Wilhelm Kraft

Farben • Gartenbedarf • Schreibwaren

Bachenstraße 20 • 79241 Ihringen • Telefon 07668 / 305
www.wilhelm-kraft-ihringen.de

Bestellen Sie per WhatsApp, E-Mail oder Telefon

WhatsApp 0151 / 59836644
E-Mail yannickkiss@gmx.net
Telefon 07668 / 305

Wir liefern kontakt- und kostenlos aus...

IHRINGEN - WASENWEILER - MERDINGEN - BREISACH
GÜNDLINGEN - ACHKARREN - GOTTENHEIM - BÖTZINGEN
EICHSTETTEN

Rechnung zur Überweisung liegt der bestellten Ware bei.